

Konzept

Kantonales Bedrohungsmanagement Kanton Uri



Autoren: Keller Buvoli Anuar, Amt für Beratungsdienste
Busslinger Jules, Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
Schuler Marco, Kantonspolizei Uri

Altdorf, 25. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage.....	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Politische Bestrebungen zu einem Kantonalen Bedrohungsmanagement	5
1.2.1 Istanbul-Konvention.....	6
1.2.2 Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.....	6
1.2.3 Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen	6
1.2.4 Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen	7
1.2.5 NAP zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus	8
1.2.6 Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus	8
1.2.7 Fazit der politischen Bestrebungen zu einem Kantonalen Bedrohungsmanagement	8
1.3 Auftrag	9
2 Strukturen und Organisation des KBM.....	10
2.1 Richtlinien des KBM	10
2.2 Fachstelle Kantonalen Bedrohungsmanagement.....	11
2.3 Interdisziplinäres Fachgremium	11
2.4 Forensisch-psychiatrischer Fachdienst	12
2.5 Netzwerkteam.....	12
2.6 KBM-Ansprechpersonen in Behörden und Institutionen	12
3 KBM-Organisationsstrukturen Schweiz	13
4 KBM-Organisationsstruktur für den Kanton Uri	15
4.1 Fachstelle KBM.....	16
4.1.1 Fachstelle HG	18
4.2 Fachgruppe KBM (Interdisziplinäres Kernteam)	18
4.2.1 Forensische-psychiatrische Fachstelle KBM.....	19
4.2.2 Netzwerkteam KBM	20
4.3 KBM-Ansprechpersonen	21
4.4 Kantonspolizei.....	22
4.5 Privatpersonen	22
4.6 Mögliche Zusammenarbeit mit anderen Kantonen	23
4.7 Reporting	23
5 Prozessablauf im Kanton Uri.....	24
5.1 Prozess	24
6 Rechtliche Situation.....	26
7 Mittelbedarf, Ausbildung und Kosten	27
7.1 Übersicht Ressourcen Fachstelle KBM	27

7.2 Übersicht Ressourcen Häusliche Gewalt.....	28
7.3 Stellenbedarf Fachstellen KBM und HG im Kanton Uri.....	30
7.4 Ausbildung	30
7.5 Kosten Personalbedarf.....	33
7.6 Kosten Ausbildung	33
7.7 Kosten forensisch-psychiatrische Fachstelle.....	33
7.8 Kosten Systeme.....	34
8 Zeitplan	35

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Lange Zeit herrschte der Irrglaube vor, dass Amokläufe und andere schwere Gewalttaten etwa in Gerichten, Unternehmen, Behörden und bei Häuslicher Gewalt plötzlich und unerkennbar auftreten. Fast immer ist jedoch genau das Gegenteil der Fall. Praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Studien zeigen immer wieder, dass bei schweren, zielgerichteten Gewalttaten im Vorfeld die Täter nahezu immer erkennbare Vorzeichen gezeigt haben. Schwere zielgerichtete Gewalttaten kommen (fast) nie aus heiterem Himmel, sondern sind meist Endpunkt einer krisenhaften Entwicklung in deren Verlauf die späteren Täter Warnsignale im Verhalten und der Kommunikation setzen.

Das Bedrohungsmanagement ist ein ursprünglich aus den USA stammendes Konzept zur Vermeidung von schweren, zielgerichteten Gewalttaten. Dort etablierte es sich in den 1980er- und 1990er-Jahren als sogenanntes «Threat Assessment» oder auch «Threat Management» in Folge von schweren Angriffen auf Personen des öffentlichen Lebens. Ein Beispiel ist das Attentat auf Ronald Reagan im Jahr 1981. Anschliessende Untersuchungen zeigten, dass es in den meisten Fällen bereits im Vorfeld der Tat deutliche Hinweise auf die Übergriffe gab. Dadurch wurden die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Frühwarnsystemen für Gewalt erkannt. So entwickelten Psychologen, Kriminalisten und Psychiater neue Methoden und Instrumente zur Einschätzung bedrohlichen Verhaltens. In den darauffolgenden Jahren wurden diese Ansätze weiterentwickelt und auf weitere Deliktfelder übertragen, wie beispielsweise Häusliche Gewalt, Radikalisierung, Stalking-Fälle und Amokläufe. Inzwischen zählt auch die Prävention von Gewalt am Arbeitsplatz, die in ganz unterschiedlichen Formen auftreten kann, zu den Aufgabenfeldern des Bedrohungsmanagements.

Mit der Einführung eines Bedrohungsmanagements wird nicht das Ziel verfolgt, eine Kontrolle und Überwachung der Gesellschaft vorzunehmen. Dieses Instrument hat einen hohen präventiven Charakter, obschon auch einzelne Massnahmen repressiver Natur sind. Durch ein Bedrohungsmanagement kann Risikopotential frühzeitig erkannt und situationsgerecht gehandelt werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn entsprechende Feststellungen / Gefährdungsmeldungen erstellt, weitergeleitet und zentral koordiniert werden.

In den vergangenen Jahren wurden diverse politische Vorstösse lanciert, in denen der Aufbau eines Kantonalen Bedrohungsmanagements durch die Kantone gefordert wird. Insbesondere auf der Grundlage der Istanbul-Konvention und der daraus resultierenden nationalen Projekte und Aktionspläne.

Eine Analyse der heutigen Situation hat ergeben, dass die notwendigen fachlichen Kompetenzen in den meisten Bereichen in unserem Kanton durchaus vorhanden sind. Die verschiedenen Einrichtungen und Behörden arbeiteten jedoch nicht genügend eng und verzahnt zusammen. Es fehlt neben definierten Schnittstellen eine methodische und strukturelle Plattform für fallbezogene und fallbegleitende Interventionen. Einer einzelnen Institution alleine gelingt es in der Regel nicht, ein optimales Fallmanagement zu gewährleisten. Dazu ist ein enger Austausch der verschiedenen Behörden und Institutionen, welche mit einer drohenden Person in Kontakt sind, die Grundlagen für eine fundierte Risikoeinschätzung.

Um die Thematik und Bedürfnisse eines Bedrohungsmanagements im Kanton zu prüfen, lud die Kantonspolizei am 2. Februar 2022 zu einem «Runden Tisch – Kantonales Bedrohungsmanagement in Uri» ein. An der Besprechung haben die folgenden Institutionen teilgenommen:

- Amt für Justizvollzug, Carmen Kaufmann
- Amt für Beratungsdienste, Anuar Keller Buvoli
- Opferhilfe Beratungsstelle, Evelyne Marciante
- Landgericht, Agnes Planzer Stüssi
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Susu Rogger
- Staatsanwaltschaft, Thomas Imholz
- Amt für Soziales, Christoph Schillig
- Kantonspolizei, Reto Pfister und Marco Schuler

Anlässlich dieses runden Tisches wurde von allen Anwesenden die Schaffung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements im Kanton Uri für notwendig empfunden und die Eingliederung eines Bedrohungsmanagements bei der Kantonspolizei am zielführendsten erachtet. Um die Schaffung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements voranzutreiben wurde beschlossen, bei der Regierung einen Auftrag zur Schaffung einer Arbeitsgruppe einzuholen.

1.2 Politische Bestrebungen zu einem Kantonalen Bedrohungsmanagement

Hinter dem Bedrohungsmanagement steht die Erkenntnis, dass schweren Gewalttaten oft erkennbare Warnsignale vorausgehen. Es handelt sich um spezifische Verhaltensmuster, die eine stufenweise Entwicklung hin zu einer Gewalttat charakterisieren und bei verschiedenen Stellen auffallen können. Die frühzeitige Erkennung dieser Warnsignale ist der Schlüsselprozess, um ein präventives Einschreiten zu ermöglichen. Definierte Strukturen und Abläufe, ein funktionierendes Netzwerk sowie ein gemeinsames Verständnis sind dazu unerlässlich. Entscheidend ist, dass besorgniserregende Wahrnehmungen nicht isoliert als Einzelergebnisse behandelt, sondern zeitnah an die zuständigen Stellen weiter kommuniziert werden. Nur so kann es gelingen, dass gefährliche Entwicklungen im Verhalten einer Person überhaupt erkannt, das Risiko richtig eingeschätzt und koordinierte, interdisziplinär abgestimmte Massnahmen zur Entschärfung der Situation eingeleitet werden können.

In den letzten Jahren wurden schweizweit zahlreiche Anstrengungen unternommen, um präventiv-polizeiliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr zu verbessern. Politische Vorstösse empfehlen oder fordern die Einführung von Bedrohungsmanagement-Strukturen in den Kantonen, insbesondere zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, sowie zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Im Folgenden werden die unterschiedlichen politischen Bestrebungen im Zusammenhang mit Bedrohungsmanagement aufgezeigt.

1.2.1 Istanbul-Konvention

Am 14. Dezember 2017 hat die Schweiz das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ratifiziert. Dieses Übereinkommen ist das umfassendste internationale Abkommen, das sich auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie häuslicher Gewalt konzentriert. Zur Erfüllung von Artikel 51 der Konvention betreffend Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement hat der Bund die Einrichtung eines kantonalen Bedrohungsmanagements empfohlen.

1.2.2 Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Am 22. Juni 2022 hat der Bundesrat den Nationalen Aktionsplan (2022-2026) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verabschiedet. Der Nationale Aktionsplan ist Teil bereits laufender nationaler, kantonalen und kommunaler Aktionspläne und Strategien zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, wie beispielsweise die Roadmap von Bund und Kantonen gegen häusliche Gewalt mit allen darin beschriebenen Handlungsfeldern. Der Nationale Aktionsplan beschreibt 44 konkrete Massnahmen, die darauf abzielen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu reduzieren. Unter anderem wird in der Massnahme 24 der interkantonale Erfahrungsaustausch und die Überarbeitung der Mindeststandards zum Bedrohungsmanagement gefordert.

1.2.3 Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen

Häusliche Gewalt ist ein ernsthaftes soziales Problem, das viele Menschen betrifft. Durchschnittlich stirbt in der Schweiz alle zwei Wochen eine Person infolge häuslicher Gewalt. In über 50 Prozent aller Tötungsdelikte in der Schweiz bestand zwischen dem Opfer und dem Täter eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung.

Am Strategischen Dialog «Häusliche Gewalt» vom 30. April 2021 in Bern haben sich auf Einladung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements alle relevanten Akteure im Kampf gegen häusliche Gewalt an einen Tisch gesetzt. Zum Abschluss des Anlasses haben der Bund und die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Roadmap «Häusliche Gewalt» mit Empfehlungen zur Umsetzung unterzeichnet. Konkrete Massnahmen sollen Lücken insbesondere in drei Handlungsfeldern füllen: Bedrohungsmanagement, technische Mittel und die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer von Straftaten. Mit der Verabschiedung dieser Roadmap bringen die politischen Akteure zum Ausdruck, dass sie sich weiterhin dafür einsetzen wollen, häusliche Gewalt so weit wie möglich zu reduzieren und die Sicherheit der Opfer und der Bevölkerung insgesamt zu verbessern.

Für die Prävention und den Schutz vor häuslicher Gewalt sind in erster Linie die Kantone zuständig. Sie sind auch zuständig für die Strafverfolgung und die Einrichtung von Anlaufstellen und Notunterkünften für die Opfer. Zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt wurden in den meisten Kantonen Interventions- und Koordinationsstellen geschaffen. Der Kanton Uri verfügt jedoch noch nicht über eine solche Fachstelle Häusliche Gewalt.

In der Roadmap von Bund und Kanton gegen häusliche Gewalt behandelt das Handlungsfeld 3 die Thematik des Bedrohungsmanagements. Die frühzeitige Erkennung heikler Situationen ist ein Schlüsselprozess zur Verhinderung von Gewalttaten. Bestimmte Verhaltensweisen können darauf hinweisen, dass solche Handlungen unmittelbar drohen. Der Informationsaustausch zwischen Behörden und Institutionen bezüglich solcher Warnsignale ist von grösster Bedeutung. Daher sind kantonale Bedrohungsmanagementsysteme erforderlich, an denen verschiedene Behörden und Fachstellen beteiligt sind. Nur so können Gefahren rechtzeitig erkannt, das Risiko richtig eingeschätzt und koordinierte, interdisziplinäre Massnahmen zur Entschärfung der Situation eingeleitet werden. Das Bedrohungsmanagement, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, muss präventiv erfolgen und darf sich nicht auf Fälle beschränken, in denen das Risiko als hoch eingeschätzt wird.

Die Einrichtung von Bedrohungsmanagementsystemen und die präventive Polizeiarbeit liegen in der Verantwortung der Kantone. Mehrere Kantone verfügen heute bereits über ein bewährtes Bedrohungsmanagement. Die übrigen Kantone sind dabei, solche Systeme einzurichten.

Folgenden Massnahmen sind im Handlungsfeld 3 «Bedrohungsmanagement» festgehalten:

- Die Kantone verpflichten sich, zur Verbesserung des Opferschutzes ein Bedrohungsmanagementsystem einzuführen, das Qualitätsstandards entspricht. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem ist es unerlässlich, die Wirksamkeit der vorhandenen Systeme regelmässig zu evaluieren und sie gegebenenfalls zu stärken
- Die Kantone prüfen, ob der Austausch von Informationen oder Personendaten zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden oder Institutionen erleichtert werden muss.
- Die Kantone verpflichten sich, den Austausch im Bereich des Bedrohungsmanagements fortzusetzen, um das Fachwissen zu vertiefen und die Verbreitung guter Praktiken zu gewährleisten.

1.2.4 Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018 (in Kraft ab 1. Juli 2020 bzw. 1. Januar 2022) führt einige Änderungen im Zivil- und Strafrecht ein, um die Schutzmassnahmen für betroffene Personen zu verbessern. Eine der Änderungen betrifft die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung bei häuslicher Gewalt und Stalking, um Schutzmassnahmen wie Kontakt- oder Rayonverbote besser durchsetzen zu können. Zusätzlich können Zivilgerichte nun Gewaltschutzentscheide an andere Behörden und Dritte weitergeben, um Schutzlücken zu vermeiden. Die beteiligten Behörden müssen effektiv zusammenarbeiten können, um diese Massnahmen erfolgreich umzusetzen.

Im Strafrecht wird ein Verfahren nach Artikel 55a des Strafgesetzbuches (StGB) lediglich aufgeschoben, wenn dies zur langfristigen Stabilisierung oder Verbesserung der Situation der betroffenen Person beitragen kann. Eine solche Massnahme kann die Auflage beinhalten, ein Gewaltlernprogramm zu absolvieren. Dies führt zu einer Schnittstelle mit dem präventiven Konzept des Kantonalen Bedrohungsmanagements.

1.2.5 NAP zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus

Im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom 4. Dezember 2017 wurden 26 Massnahmen beschlossen. Die Massnahmen umfassen vier Handlungsfelder (Prävention, Repression, Schutz, Krisenvorsorge) und sollen Schritt für Schritt bis Ende 2022 umgesetzt werden. Wobei in der Massnahme 14 «Aufbau und Einführung des Konzepts des Bedrohungsmanagements» konkret der Aufbau eines Kantonalen Bedrohungsmanagements angestrebt wird.

Das behörden- und institutionsübergreifende Kantonale Bedrohungsmanagement, meistens unter der Führung der Polizei, soll das Gefährdungspotenzial bei einzelnen Personen oder Gruppen frühzeitig erkennen, dieses einschätzen und schliesslich mit geeigneten Massnahmen entschärfen. Es ist darauf zu achten, dass die Themengebiete Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus in das Bedrohungsmanagement aufgenommen werden. Die Thematik Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus muss interdisziplinär angegangen werden.

Zwischenzeitlich wurde bereits ein neuer Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus für die Jahre 2023 – 2027 ins Leben gerufen.

1.2.6 Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Auch im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus ist das Bedrohungsmanagement ein Thema. Zur Bewältigung der von einer radikalisierten Person ausgehenden Bedrohung für Dritte und sich selbst, haben bereits verschiedene Kantone eine behördenübergreifende Fallführung («Case Management» oder «Bedrohungsmanagement») eingerichtet oder sind daran, eine solche einzurichten. Im Rahmen der Fallführung wird am runden Tisch unter Beteiligung aller involvierten Behörden (Kantonaler Nachrichtendienst, Migrationsamt, Sozialamt, KESB usw.) die notwendige Koordination und Kontrolle aller sozialen, erzieherischen, therapeutischen, ärztlichen oder anderen Massnahmen gewährleistet. Dem Grad ihrer Radikalisierung und der damit einhergehenden Gefahr entsprechend können im Rahmen einer Fallführung verschiedene Massnahmen gegenüber einer betroffenen Person ergriffen werden.

1.2.7 Fazit der politischen Bestrebungen zu einem Kantonalen Bedrohungsmanagement

Damit fordern einige grössere Bundesprojekte, die allesamt die Bekämpfung der zielgerichteten Gewalt bezwecken und hierfür einen besonderen Fokus auf die Prävention richten, die Kantone implizit oder explizit auf, ein Kantonales Bedrohungsmanagement einzurichten. Der Kanton Uri gehört zu den wenigen Kantonen in der Schweiz, die bisher noch kein Bedrohungsmanagement aufgebaut und implementiert haben.

1.3 Auftrag

Der Vorschlag, anlässlich der Sitzung des «Runden Tisches» eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Konzepts zur Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements zu bilden, wurde vom Regierungsrat gutgeheissen. Anuar Keller Buvoli, Evelyne Marciante, Jules Busslinger und Marco Schuler wurden als Mitglieder der neuen Arbeitsgruppe Kantonales Bedrohungsmanagement ernannt. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat die Arbeitsgruppe durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 2022-144 R-50-12 beauftragt, ein Konzept zur Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements zu erstellen. Die Ziele des Konzepts sind wie folgt definiert:

- Festlegung der Organisationsstruktur sowie der Kompetenzen
- Ermöglichen des Informationsflusses zwischen den Behörden
- Aufzeigen der personellen und finanziellen Auswirkungen

Durch die Arbeit der Arbeitsgruppe sollen die Grundstrukturen und wichtigsten Grundsätze definiert werden. Das Konzept soll die Grundlagen liefern, um anschliessend durch die neu geschaffene Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement die detaillierte Zusammenarbeit, Detailkonzepte und Prozesse zu erarbeiten.

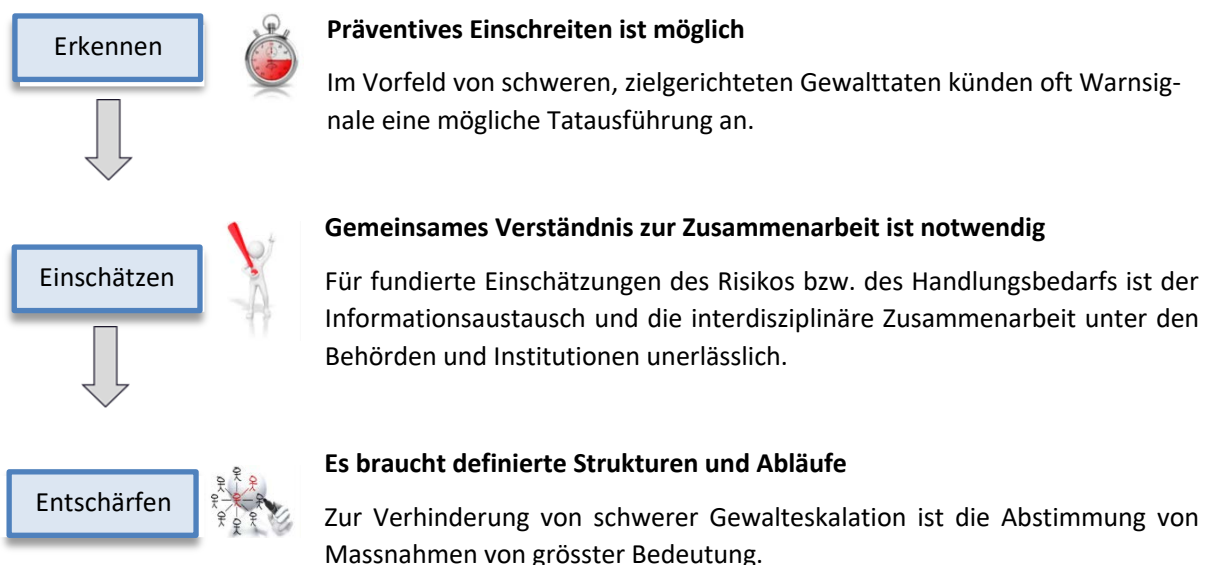
2 Strukturen und Organisation des KBM

2.1 Richtlinien des KBM

Das Kantonale Bedrohungsmanagement geht davon aus, dass auf dem Weg zu schwerer zielgerichteter Gewalt immer Warnsignale vorausgehen. Die Gewalt von Tätern resp. Täterinnen ist immer ein Lösungsversuch für einen ungelösten und persönlich bedeutenden Konflikt. Die Gewalthandlung kann ebenso eine Krisenbewältigung in einer - subjektiv als ausweglos bewerteten - andauernden Lebenssituation darstellen. Es gilt die Vorgeschichte und die Persönlichkeitsstruktur der betreffenden Person zu erkennen sowie das Verhalten im Kontext oder in der Lebenssituation einzuordnen und beides als wichtige und frühzeitige Informationsquellen für die Risikoeinschätzung zu nutzen.

Der Eskalationsverlauf von Gewaltverhalten einer Person setzt nicht zwingend ein psychisches Störungsbild voraus, sondern kann Ergebnis eines fatal fehlgeleiteten Lösungsverhaltens sein. Grundsätzlich sind Drohung und Gefährlichkeit nicht vorderhand gleichzusetzen. Ebenso ist der Kern des Bedrohungsmanagements nicht, Gewalt vorherzusagen, sondern diese zu verhindern. Ebenso wenig geht es darum einen Anlass für Bestrafung zu finden, sondern Gefahr für Andere - und nicht zuletzt für die bedrohliche Person selber - abzuwenden.

Sicherheit und Gewaltfreiheit sind die Richtlinien im Prozess des Bedrohungsmanagements. Deshalb fokussiert das Bedrohungsmanagement, frühzeitig potenziell risikobehaftetes Verhalten zu erkennen. Dies bedingt, dass auffällige Personen systematisch hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit sowie das damit verbundene Risiko im interdisziplinären Team eingeschätzt werden. Das schafft die nötige Ausgangslage, um schwere Gewalteskalation koordiniert und zielgerichtet entschärfen zu können. Erkennen, Einschätzen und Entschärfen sind die essenziellen Prinzipien des Bedrohungsmanagements und erfolgen in interdisziplinärer Teamarbeit.



Ein wichtiger Aspekt des Bedrohungsmanagements ist seine dynamische und keinesfalls statische Beschaffenheit der Fallanalysen und des Fallmanagements. Das bedeutet bei entsprechend starken Gefährdungslagen reichen einmalige Risikoeinschätzungen nicht aus, sondern benötigen ein Fallmonitoring, um dem dynamischen Eskalationsverlauf ausreichend begegnen zu können.

Schliesslich kann das Bedrohungsmanagements, seinen Zweck der frühzeitigen Erkennung, der sorgfältigen Einschätzung sowie der zielgerichteten und koordinierten Intervention nur erfüllen, wenn dafür nötige Informationen weitergeleitet werden dürfen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bedrohungsmanagement bedingt folglich die Bekanntgabe von Personendaten zwischen Behörden und Institutionen, damit schwere Gewalttaten verhindert werden können. Gleichzeitig müssen bei diesem Informations- und Datenaustausch zum Schutz der betroffenen Personen gewisse Voraussetzungen, resp. Grenzen gelten (siehe Kapitel 6 Rechtliche Situation).

Als Fundament eines funktionierenden Kantonalen Bedrohungsmanagements werden eine Koordinations- und Bearbeitungsstelle (Fachstelle KBM), Ansprechpersonen in Behörden und Institutionen (KBM-Ansprechpersonen), ein Interdisziplinäres Fachgremium (Kernteam / Fachgruppe) und die Unterstützung eines forensisch-psychiatrischen Fachdienstes benötigt.

2.2 Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement

Jedes Bedrohungsmanagement bedarf einer Leadbehörde bzw. Leadfachstelle, welche die Koordination zwischen den involvierten Behörden und Institutionen sicherstellt. In den meisten Kantonen zeichnet sich die Kantonspolizei aufgrund ihres umfassenden gesetzlichen Auftrags zur Verhinderung von Straftaten und konkreten Gefährdungen bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für diese Aufgabe verantwortlich. Sie hat Befugnisse zur Bearbeitung von personenbezogenen Daten und verfügt über die erforderlichen Strukturen, Fachkenntnisse und Befugnisse, um die wichtige Koordinations- und Führungsaufgabe im Bedrohungsmanagement von der Risikoidentifizierung bis zum Fallmanagement sicherzustellen. Diese Abteilung wird in den meisten Polizeiorganisationen als «Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement» bezeichnet, kann jedoch je nach Organisationsstruktur des jeweiligen Kantons auch eine andere Bezeichnung haben.

2.3 Interdisziplinäres Fachgremium

Das Interdisziplinäre Fachgremium wird aufgrund der kantonalen Gegebenheiten und Strukturen in jedem Kanton unterschiedlich zusammengesetzt. In vielen Kantonen sind die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, die KESB sowie ein forensisch-psychiatrischer Fachdienst im Gremium vertreten. Je nach Kanton kann die Fachgruppe um weitere Partner, beispielsweise aus dem Straf- und Massnahmenvollzug oder der Bewährungshilfe, ergänzt werden.

Zur Einschätzung der Gefahren- und Bedrohungslagen sowie zum Erstellen einer Gefahrenprognose kann die Fachstelle KBM Fachpersonen des Interdisziplinären Fachgremiums beziehen. Die Fachstelle KBM ist zuständig für den frühzeitigen Beizug des Interdisziplinären Fachgremiums in allen Fällen, in denen die Fachunterstützung notwendig und geeignet erscheint. Ist ein Fallmanagement angezeigt, können einzelne Mitglieder des Interdisziplinären Fachgremiums oder das ganze Interdisziplinäre Fachgremium miteinbezogen werden.

2.4 Forensisch-psychiatrischer Fachdienst

In der Risikobewertung und im Risikomanagement unterstützt ein forensisch-psychiatrischer Fachdienst die Fachstelle KBM mit ihrem Fachwissen. Einerseits begleitet sie die Fachstelle KBM wissenschaftlich bei der Risikobewertung. Andererseits bietet der forensisch-psychiatrische Fachdienst eine Beratung oder Hilfestellung bei konkreten Fragestellungen zum Umgang mit Personen mit entsprechend diagnostizierten psychischen Krankheiten oder Störungen an. In schwerwiegenden Fällen kann der forensisch-psychiatrische Fachdienst zudem für Risikobewertungen oder Gefährderansprachen beigezogen werden.

2.5 Netzwerkteam

Das Netzwerkteam besteht neben den Vertretern der Kerngruppe aus weiteren Vertretern von Behörden und Institutionen. Beispielsweise aus dem Rechtsdienst, Gerichten, Spitälern, dem Schulwesen oder weiteren. Das Netzwerkteam trifft sich 1 - 2 mal pro Jahr zu Sitzungen, an welchen der Optimierungsbedarf der KBM-Organisation und -Prozesse eruiert und besprochen wird.

2.6 KBM-Ansprechpersonen in Behörden und Institutionen

Es ist essenziell für ein wirksames Bedrohungsmanagement, dass es speziell geschulte KBM-Ansprechpersonen in Behörden und Institutionen gibt. Diese KBM-Ansprechpersonen sollen einerseits eine breite Risikoidentifizierung gewährleisten, um ernsthafte Drohungen und Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Andererseits sollen sie die erste unterstützende Anlaufstelle für Mitarbeitende in den Behörden und Institutionen sein und ein wichtiges Bindeglied zwischen der Behörde bzw. der Institution und der Polizei bilden. KBM-Ansprechpersonen kommen nur bei Gefährdungen / Drohungen gegenüber Behörden zum Zug, nicht aber bei Gefährdungen / Drohungen zwischen Privaten. Die KBM-Ansprechpersonen werden von den Direktionen, Behörden und Institutionen bezeichnet.

3 KBM-Organisationsstrukturen Schweiz

Die Organisationsstrukturen und Prozessabläufe zur Bearbeitung von KBM-Fällen (Kantonalen Bedrohungsmanagement-Fällen) sind in der gesamten Schweiz grundsätzlich gleich strukturiert. Der Schlüsselprozess besteht in der Früherkennung von Warnsignalen, mit dem Ziel, mögliche Gefahren so früh wie möglich zu erkennen, zu bewerten und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Gefahren zu entschärfen.

Grössere Kantone wie Zürich oder Bern verfügen über umfassendere Strukturen für ihr Bedrohungsmanagement. In Zürich ist die Fachstelle innerhalb der Kantonspolizei, bei der Präventionsabteilung eingegliedert. Innerhalb dieser Abteilung gibt es diverse Unterabteilungen wie die «Interventionsstelle gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus», die «Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» und die «Jugendintervention». Ebenfalls Teil der Präventionsabteilung ist die Abteilung «Gewaltschutz», welche sowohl das Bedrohungsmanagement als auch die Fachstellen «Häusliche Gewalt» und «Forensic Assessment & Risk Management» umfasst. Die Fachstelle «Forensic Assessment & Risk Management» ist eine externe Einrichtung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, die in den Räumlichkeiten der Abteilung Gewaltschutz angesiedelt ist und als forensisch-psychiatrischer Fachdienst direkt mit der Polizei zusammenarbeitet.

Der Kanton Zürich ist der einzige Kanton in der Schweiz, welcher mit dem Gewaltschutzgesetz über eine eigenständige Gesetzesgrundlage verfügt. Die übrigen Kantone haben die gesetzlichen Grundlagen in bestehende Gesetze wie z.B. dem kantonalen Polizeigesetz integriert.

Zwei Beispiele, wie grosse Kantone ihr Bedrohungsmanagement organisiert haben, werden nachfolgend anhand der Kantone Bern und Zürich dargestellt.

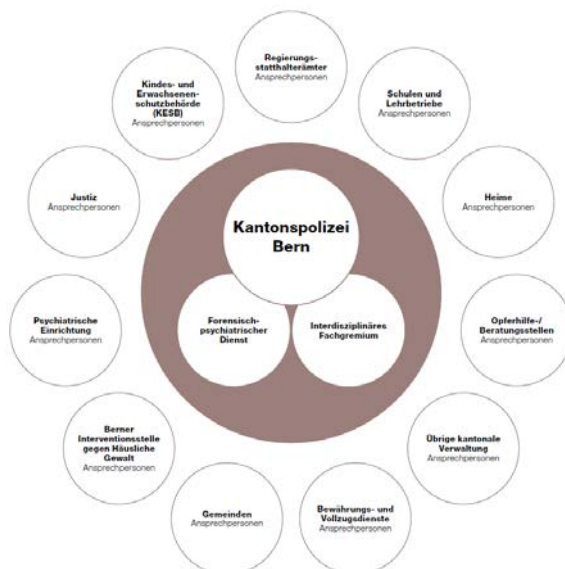


Abbildung 1: KBM Modell Bern

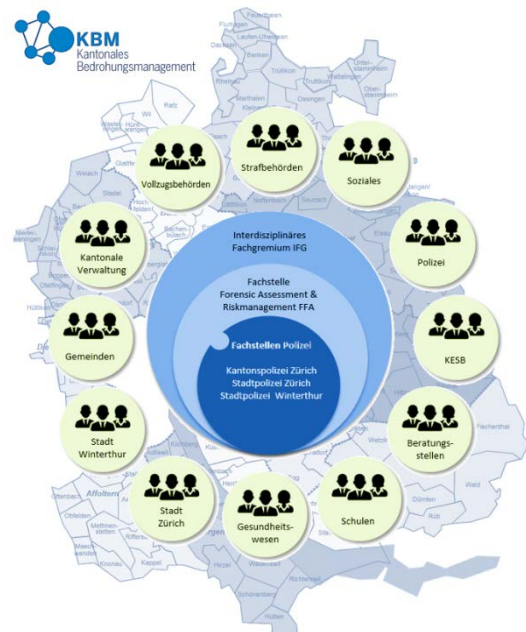


Abbildung 2: KBM Modell Zürich

Bei kleineren Polizeiorganisationen ist die Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement meist als eigenständiger Dienst bei der Sicherheits- oder Kriminalpolizei angegliedert. Die Aufgaben in der Fachstelle und die Zusammensetzung des Interdisziplinären Kernteams unterscheiden sich nur gering im Vergleich zu den grossen Kantonen.

Wo möglich wird die Unterstützung eines forensisch-psychiatrischen Fachdienstes aus dem kantonalen Gesundheitswesen zugezogen, um im Interdisziplinären Fachgremium zusammenzuarbeiten. Polizeikörpers, die innerhalb des Kantons keinen Zugang zu solchen Dienstleistungen haben, arbeiten mit Fachstellen ausserhalb des Kantons zusammen.

Nachfolgend am Beispiel des Kantons Glarus die Organisationsstruktur eines kleineren Kantons.

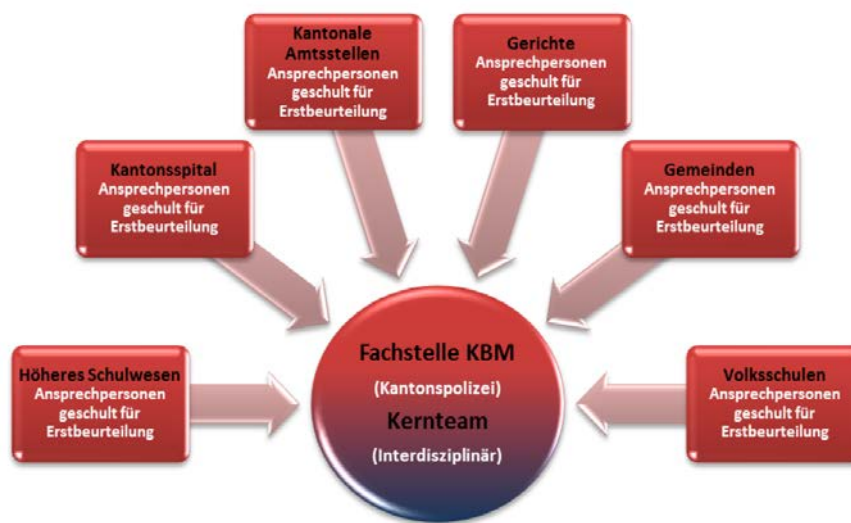


Abbildung 3: KBM Modell Glarus

Trotz der unterschiedlich grossen Strukturen in den verschiedenen Kantonen sind die Kantonalen Bedrohungsmanagements grundsätzlich überall gleich aufgebaut. Die Fachstelle KBM (Polizei) muss als «Motor» des gesamten KBM-Netzwerkes wirken. Die Fachstelle muss auf die Unterstützung des Interdisziplinären Kernteams zählen können und im ständigen Austausch mit den KBM-Ansprechpersonen der verschiedenen Institutionen stehen. KBM-Fälle können durch die Fachstelle nur erfolgreich bearbeitet werden, wenn alle Behörden und Institutionen ihren Beitrag leisten und die notwendigen Informationen im Netzwerk ausgetauscht werden.

4 KBM-Organisationsstruktur für den Kanton Uri

In der vorgeschlagenen Organisationsstruktur für das KBM in Uri wurde die Grösse des Kantons (Einwohner, Verwaltung, Polizei) sowie die Strukturen und Erkenntnisse ähnlicher KBMs in anderen Kantonen berücksichtigt, insbesondere in Glarus und Schwyz sowie im geplanten KBM in Nidwalden.

Die Vernetzung und der Austausch der verschiedenen Partner sind entscheidend für ein effektives Bedrohungsmanagement. In der folgenden Abbildung 4 werden die Aufgaben und Schnittstellen der einzelnen Partner in der vorgeschlagenen Organisation des KBMs im Kanton Uri detailliert erklärt.

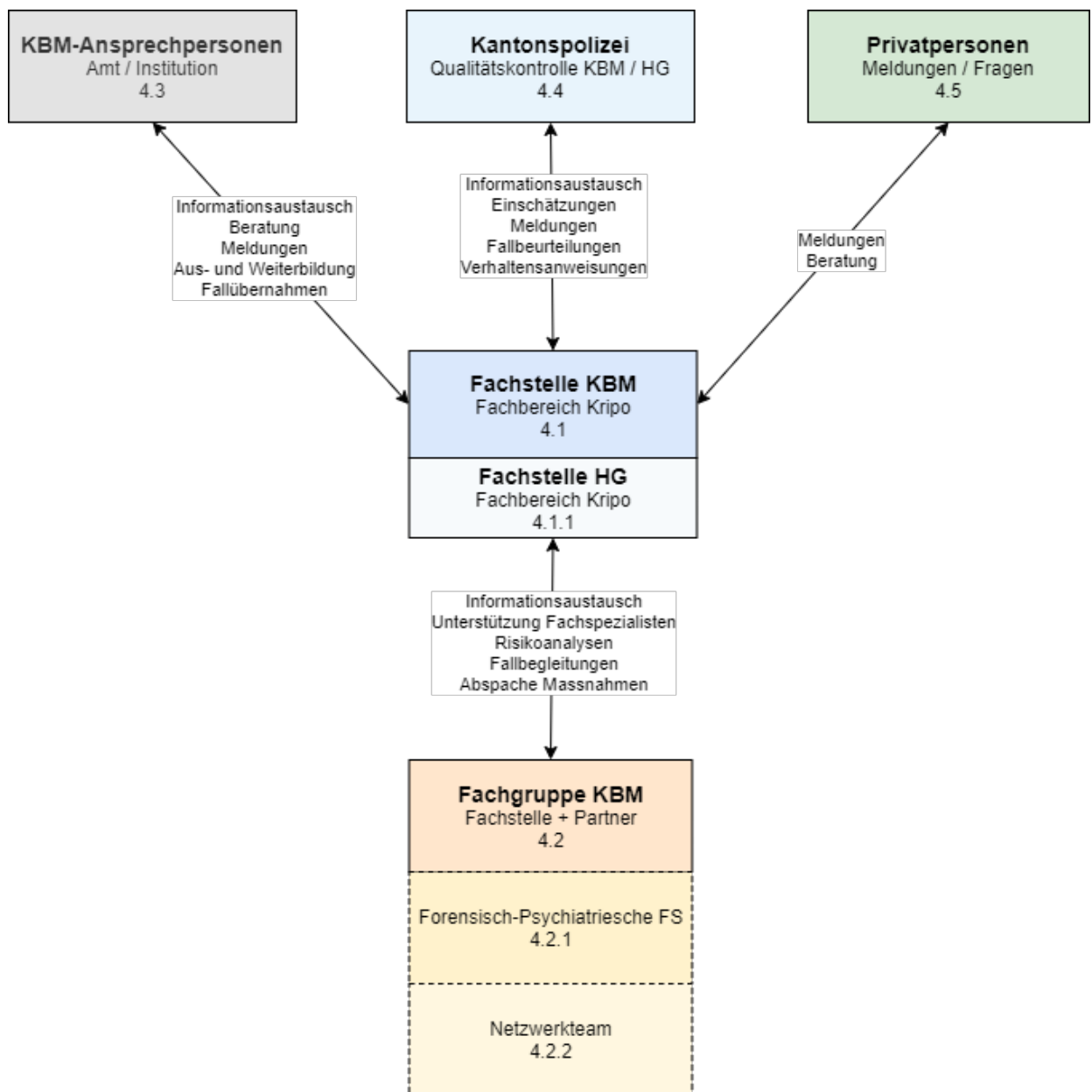


Abbildung 4: Organisation KBM Uri

4.1 Fachstelle KBM

Die Fachstelle KBM soll bei der Kantonspolizei in der Abteilung der Kriminalpolizei als eigenständiger Fachbereich angegliedert werden. Die Fachstelle KBM steht den Korpsangehörigen, Behörden, Ämtern, Schulen, Institutionen, Privatpersonen etc. für Fragen und Anliegen rund um die Themen Amok, Gewalt, Drohungen, Stalking etc. (potenzielle Fremdgefährdung) zur Verfügung. Sie sammeln Informationen, amten als Anlauf- und Fachstelle der KBM-Partner und erstellen Risikoeinschätzungen. Weiter unterstützt und berät die Fachstelle KBM Betroffene, geben Verhaltensempfehlungen ab und leiten, wenn nötig, weitere Massnahmen ein. Zudem versuchen sie zusammen mit anderen Behörden und Institutionen die Schutzfaktoren von potenziell gefährlichen Personen zu stärken, um so eine schwere, zielgerichtete Gewalttat zu verhindern. Sie koordinieren und führen das Fallmanagement.

Die Aufgaben der Fachstelle KBM umfassen:

- Führung der Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement
- Koordinieren und Bearbeiten von KBM-Fällen
- Amten als Anlauf- und Fachstelle der KBM-Partner
- Verantwortlich Case Management, Datenbearbeitung und Datenhaltung
- Erarbeiten und Weiterentwickeln von Unterlagen (z.B. Gefährderansprachen, Meldeformular KBM)
- Netzwerk KBM mit allen Partnern aufbauen und pflegen
- Definieren und stetiges Überprüfen der Prozesse und Abläufe im KBM
- Erarbeiten von Infobroschüre für KBM-Ansprechpersonen bei Behörden und Institutionen
- Ausbildungskonzept mit jährlicher Weiterbildung von KBM-Ansprechpersonen bei Behörden und Institutionen / polizeiintern
- Referate und Instruktionen im präventiven KBM-Bereich bei der Verwaltung oder in privaten Betrieben
- Planen und koordinieren der Sitzungen im Netzwerkteam

Die Methoden der Fachstelle KBM sind proaktiv und interdisziplinär:

- Fälle analysieren
- Risiko einschätzen
- Massnahmen und Interventionen planen
- Interventionen durchführen
- Deeskalieren (z.B. mittels Gefährderansprachen)
- Krisen- und Führungskoaching von Betroffenen
- Fall-Monitoring
- Schulungen, Trainings, Fachreferate

Die Dimensionen, welche die Fachstelle KBM in der Risikoeinschätzung berücksichtigt:

- Personeneigenschaften
- psychopathologische Auffälligkeiten
- sozioökonomische Belastungsfaktoren
- psychodynamische Wechselwirkung Gefährder und Zielpersonen
- situative Belastungsfaktoren
- Weg der Gewalt

Der Fachstelle KBM stehen die folgenden Massnahmen zur Verfügung:

- Beratungen / Verhaltensempfehlungen
- Risikoeinschätzungen
- Gefährderermahnung
- Orientierung potenzieller Opfer, Meldung an weitere Personen und / oder Behörden
- Polizeigewahrsam 24h
- Hausdurchsuchung freiwillig; bei Gefahr in Verzug oder delegiert durch die Staatsanwaltschaft
- Fallmanagement
- Strafverfolgung (Einvernahmen und Anzeige erfolgen nicht durch die Fachstelle, sondern die Frontpolizei)

Für die Anordnung weiterer Massnahmen ist die Zusammenarbeit mit folgenden Netzwerkpartnern zwingend (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Netzwerkpartner und mögliche Massnahmen

Netzwerkpartner	Mögliche Massnahmen
Staatsanwaltschaft	Ersatzmassnahmen, Verfügungen, Weisungen, U-Haft (Ausführungsgefahr Art. 221 Abs. 2 StPO), Gutachten etc.
KESB	Fürsorgerische Unterbringung (FU), Weisungen, Beistandschaften, Gutachten, Abklärungen etc.
Gerichte	Weisungen, Bewährungsauflagen, Gutachten etc.
Sozialdienste	Verhüten oder beheben von individuellen Notlagen, die Eigenverantwortung stärken, die wirtschaftliche Selbständigkeit zu fördern und die persönliche Selbständigkeit des Hilfesuchenden zu stärken.
Bewährungshilfe	Gewaltberatung, soziale Betreuung, unterstützt bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, bei Suchtfragen, Budgetfragen und Schuldensanierungen.

Je nach Konstellation gibt es noch weitere Netzwerkparten wie beispielsweise der Arbeitgeber, das private Umfeld, Psychiatrische Dienste usw.

4.1.1 Fachstelle HG

Im Kanton Uri gibt es derzeit keine Fachstelle Häusliche Gewalt. Vielen Kantone verfügen über eine solche Fachstelle, welche insbesondere die Koordination zwischen den verschiedenen Partner sicherstellt. Neben der Betreuung und Beratung betroffener Opfer durch die Opferberatungsstellen gibt es auch Betreuungsangebote oder Massnahmen für die gewaltausübenden Personen. Oftmals ist es auch zielführend, Personen aufgrund häuslicher Gewalt in das Bedrohungsmanagement aufzunehmen, um weitere schwerwiegende Gewaltdelikte zu verhindern. Zum einen können Risikoeinschätzungen vorgenommen werden, zum anderen kann die Person ins Fallmanagement aufgenommen und mittels Ansprachen und Beratungen begleitet werden. Dadurch hat die Person auch ausserhalb eines allenfalls strafrechtlich laufenden Verfahrens eine Anlaufstelle. Dies immer mit dem Ziel, weiteren Gewalteskalationen zuvorzukommen und schwerwiegende Delikte zu verhindern.

Die schweizweite Koordination und der Informationsaustausch in Bezug auf Häusliche Gewalt werden von der Vereinigung Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt sichergestellt. Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt vereinigt alle kantonalen Interventions- und Koordinationsstellen gegen häusliche Gewalt in der Schweiz. Sie stellt den Informationsaustausch zwischen den Kantonen sicher, bearbeitet interkantonale Dossiers und führt jährlich ein nationales Treffen durch. Der Kanton Uri ist in der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt vertreten.

Aufgrund der Schnittstellen zwischen einer Fachstelle für Häusliche Gewalt und dem Kantonalen Bedrohungsmanagement wird es als sinnvoll erachtet, diese beiden Fachstellen im gleichen Gremium zu vereinen. Dadurch können Synergien genutzt werden und ein sofortiges, koordiniertes Vorgehen kann sichergestellt werden. Die Kantonspolizei Nidwalden plant ebenfalls, die beiden Fachstellen zusammenzuführen, während grössere Kantone in der Zentralschweiz wie Zug oder Luzern (Koordinationsstelle Gewaltprävention) über eine eigenständige Fachstelle für Häusliche Gewalt verfügen. Eine Lösung wie in Nidwalden stellt für den Kanton Uri eine kompetente Dienstleistung mit gegenseitiger Stellvertretung in beiden Bereichen sicher.

4.2 Fachgruppe KBM (Interdisziplinäres Kernteam)

Die Bezeichnung des Interdisziplinären Kernteams im Kanton Uri wurde analog der Organisation im Kinderschutz als Fachgruppe benannt. Auch im Kinderschutz gibt es die Fachstelle Kinderschutz sowie die Fachgruppe Kinderschutz. Deshalb wurden auch bei der laufenden Revision zum Polizeigesetz die Bezeichnungen Fachstelle KBM und Fachgruppe KBM gewählt.

Neben den Mitgliedern der Fachstelle KBM wird vorgeschlagen, dass je ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, der KESB, des Amtes für Beratungsdienste, sowie von einer forensisch-psychiatrischen Fachstelle Einsitz in der Fachgruppe nehmen. Allfällige Anpassungen sollen auf Grund der ersten Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt besprochen werden. Idealerweise bestimmt jede Institution neben der Person, welche in die Fachgruppe Einsitz nimmt, eine Stellvertretung, welche ebenfalls die Grundausbildung vor dem Start des Kantonalen Bedrohungsmanagement besucht. Dies garantiert uns zum Start eine breitere Abstützung des Fachwissens und fängt Änderungen in der Organisation einfacher auf.

Die Fachstelle organisiert Fallbesprechung, wenn ein an sie herangetragen Bedrohungsfall einer weiteren Einschätzung durch Fachpersonen bedarf. Die Auswahl der jeweiligen Mitglieder richtet sich dabei immer nach dem entsprechenden Bedarf im konkreten Fall. Darüber hinaus ist es insbesondere in der Anfangsphase wichtig, dass sich die ganze Fachgruppe KBM in definierten Abständen zum Austausch trifft. Unter dem Lead der Fachstelle soll ein Austausch neben den laufenden Fallbesprechungen die allgemeinen Problemstellungen im gesamten Gremium besprochen werden. Ein kontinuierlicher Austausch und eine sorgfältige Abstimmung innerhalb der Fachgruppe KBM sind unerlässlich, um Bedrohungssituationen bestmöglich zu bewältigen.

Die Aufgaben der Fachgruppe KBM umfassen:

- Unterstützen bei Gefährdungs- und Risikoeinschätzungen
- gemeinsames Klären und Abstimmen von möglichen Massnahmen
- konkrete Fragestellungen aus komplexen Fällen besprechen und daraus für zukünftige Fälle die notwendigen Optimierungen und Konsequenzen festzuhalten «lessons learned»

4.2.1 Forensische-psychiatrische Fachstelle KBM

Im forensischen und psychiatrischen Fachbereich ist es fraglich, ob im Kanton Uri eine Partnerinstitution für diese Zusammenarbeit vorhanden ist. Es gibt mehrere Kantone, welche dafür über keine passende Fachstelle verfügen. Diese arbeiten mit professionellen, ausserkantonalen Fachstellen zusammen. Da der Beizug einer forensisch und psychiatrischen Fachstelle nur bei einem kleinen Teil der Fälle zum Tragen kommt, wird eine solche Zusammenarbeit auch im Kanton Uri als zielführend erachtet.

Um die Zusammenarbeit mit einer forensisch-psychiatrischen Fachstelle zu prüfen, wurde die IST-Situation bei den Zentralschweizer Polizeikorps abgeklärt. Die Kantone arbeiten mit folgenden Institutionen zusammen (Tabelle 2).

Tabelle 2: IST-Situation in der Zusammenarbeit mit forensisch-psychiatrischen Fachstellen in ausgewählten Kantonen

Luzern	In speziellen Fallkonstellationen, bei welchen eine Fallkonferenz erforderlich ist, kann die Luzerner Polizei auf die Forensiker der Luzerner Psychiatrie zurückgreifen bzw. sie nehmen jeweils ebenfalls an den runden Tischen teil. Es kann jedoch auf kantonale und ausserkantonale Fachstellen zurückgegriffen werden, unter anderem bei Gutachten, welche von der Staatsanwaltschaft verfügt werden.
Zug	Eine Polizeipsychologin und forensische Psychiaterin machen viermal im Jahr eine Supervision und stehen auch spontan für fachliche Hilfe zur Verfügung.
Schwyz	Die Kantonspolizei Schwyz arbeitet mit der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich zusammen. Aktuell besteht noch keine schriftliche Vereinbarung, die Zusammenarbeit ist fallbezogen auf freiwilliger Basis der FFA. Das Unterzeichnen einer schriftlichen Leistungsvereinbarung ist geplant.

Obwalden	Vertiefte Gedanken über eine Zusammenarbeit in diesem Fachgebiet wurden bei der Kantonspolizei Nidwalden noch nicht gemacht. Grundsätzlich ist ihr Kooperationspartner in diesem Bereich jedoch die Luzerner Psychiatrie. Absprachen wurden jedoch noch keine getroffen.
Nidwalden	Angedacht ist, dass die Kantonspolizei Nidwalden in diesem Bereich des Kantonalen Bedrohungsmanagement mit der Luzerner Psychiatrie, Forensischer Dienst, zusammenarbeitet. Sie verfügen über eine Kontaktperson bei der Luzerner Psychiatrie.

Basierend auf den Rückmeldungen liegt der Fokus auf einer möglichen Zusammenarbeit entweder mit der Luzerner Psychiatrie oder mit der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich.

Abklärungen beim Bedrohungsmanagements im Kanton Schwyz haben ergeben, dass eine Zusammenarbeit mit der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich sehr gut funktioniert. Da sich die Fachstelle täglich mit Themen des Bedrohungsmanagements beschäftigt, ist sichergestellt, dass sie ein fachlich kompetenter Partner ist. Die Fachstelle unterstützt die Polizei und Staatsanwaltschaft mit forensischem Fachwissen bei der Risikoeinschätzung und im Fallmanagement. Eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fallbeginn an soll Synergieeffekte und ein gemeinsames Fallverständnis fördern und zur Prävention schwerer Gewaltdelikte beitragen. Darüber hinaus kann die Fachstelle Risikoeinschätzungen erstellen, Interventionsempfehlungen aussprechen und Fachpersonen durch Supervisionen und Beratungen unterstützen.

Aufgrund ihrer fachlichen Expertise wird eine Zusammenarbeit mit der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich angestrebt. Nach ersten Gesprächen zeigt sich die Fachstelle auch bereit, eine Zusammenarbeit, analog jener mit der Kantonspolizei Schwyz, einzugehen.

4.2.2 Netzwerkteam KBM

Das Netzwerkteam sollte aus Vertretern unterschiedlicher Bereiche zusammengesetzt sein, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich des Bedrohungsmanagements zu fördern. Jährliche Austauschtreffen sollen die allgemeinen Entwicklungen, Bedürfnisse und Problemstellungen im Zusammenhang mit dem KBM thematisieren, um eine ständige Optimierung und Weiterentwicklung sowie breite Akzeptanz des KBM sicherzustellen. Die gewonnenen Erkenntnisse und Bedürfnisse sollen in das Aus- und Weiterbildungsangebot einfließen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Förderung des Erfahrungsaustauschs und die Sensibilisierung der beteiligten Behörden und Institutionen für ihre unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und Kompetenzen im Bedrohungsmanagement.

Zusätzlich zu den Mitgliedern der Fachgruppe KBM könnten auch Vertreter folgender Amtsstellen Teil des Netzwerkteams sein:

- Amt für Beratungsdienste
- Amt für Soziales
- Amt für Justizvollzug
- Opferhilfe
- Psychiatrische Fachstellen
- Datenschutzbeauftragter
- Rechts- und Beschwerdedienst

Durch die Vernetzung in diesem Gremium können die Wege für eine fallbezogene Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung erleichtert werden.

4.3 KBM-Ansprechpersonen

Die KBM-Ansprechpersonen (speziell geschulte Mitarbeitende in Behörden und Institutionen) im Kanton Uri sollen die Schnittstelle zwischen den Amtsstellen / Gemeinden / Institution und der Fachstelle KBM bei der Kantonspolizei Uri bilden. Dies bedeutet, dass sie zunächst einmal in ihrer Organisation für die Themen Bedrohungen, Aggression und Suizid sensibilisiert und sich als vertrauensvolle Ansprechperson etabliert. Die Ansprechperson ist somit die Kontaktperson für Mitarbeitende, die Ziel oder Zeuge von bedrohlichem Verhalten wurden. Wenden sich betroffene Mitarbeitende nach einem Vorfall an die Ansprechperson, führt diese zunächst eine erste Bewertung durch und gibt eine erste Rückmeldung, eventuell auch bereits mit konkreten Verhaltensempfehlungen. Der Ansprechperson werden konkrete Instrumente zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe sie einschätzen kann, ob der Vorfall an die Fachstelle KBM weitergemeldet wird oder ob akut kein Eskalationspotenzial erkennbar ist und somit der Fall erst einmal nur lokal in der Organisation behandelt wird. Zeigen die Instrumente an, dass es wichtig ist, dass die Fachstelle KBM Kenntnis vom Fall erhält, setzt sich die Ansprechperson mit der Fachstelle KBM in Verbindung und gibt die Fall-Informationen weiter. Aus dieser Konstellation kann sich entweder ergeben, dass Mitglieder der KBM-Kerngruppe in einer Coaching-Funktion den Fall begleiten oder auch in einer aktiveren Rolle den Fall persönlich managen. Somit kann die KBM-Ansprechperson einer Organisation bei Vorfällen auch in die Aufgabe des Fallmanagements mit eingebunden werden.

Bei Notfällen (direkte Meldung Polizei 117) und Situationen, in welchen die Polizei bereits involviert oder aktiv ist, finden keine Ersteinschätzung durch die KBM-Ansprechpersonen statt.

Die Aufgaben einer KBM-Ansprechperson umfassen:

- erste Anlaufstelle für Mitarbeitende bei Gefährdungs- und Bedrohungssituationen
- Ersteinschätzung des Risikos anhand von Hilfsmitteln
- Triage zwischen substanziellen und nicht substanziellen Drohungen oder Gefährdungen
- Meldung substanzieller Drohungen an die Fachstelle KBM
- Einholung von Unterstützung bei der Fachstelle KBM
- Unterstützung der betroffenen Mitarbeitenden und Vorgesetzten bei der internen Bearbeitung

- eines Ereignisses, inkl. Planung und Umsetzung von Massnahmen
- Sensibilisieren der Mitarbeitenden und Führungskräften für das Thema KBM in ihrer Organisation
- Austausch mit anderen KBM-Ansprechpersonen, mit der Polizei, mit Mitarbeitenden und Vorgesetzten des Zuständigkeitsbereichs
- Stellvertretung anderer ausgebildeter KBM-Ansprechpersonen
- Besuch der durch die Fachstelle KBM angebotenen Aus- und Weiterbildungen

Neben einer KBM-Ansprechperson bei jeder Kantonalen Direktion, Gemeinde und Schulbehörde sollte es das Ziel sein, auch von Institutionen und Firmen im Kanton Uri mit mehr als 100 Mitarbeitenden eine KBM-Ansprechperson zu gewinnen. Die erstmalige Grundausbildung für KBM-Ansprechpersonen soll durch das Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt durchgeführt werden (Kapitel 7.4). Anschliessend soll jährlich eine Weiterbildung für KBM-Ansprechpersonen durch die Fachstelle KBM organisiert und durchgeführt werden.

4.4 Kantonspolizei

Grundsätzlich zeichnen sich die Frontmitarbeitenden der Kantonspolizei Uri für die Erstintervention bei akuten Ereignissen verantwortlich. Dies umfasst zunächst die Gefahrenabwehr sowie die Sachverhaltsklärung, gefolgt von Ermittlungen, der Tataufklärung und Rapportierung in einer zweiten Phase. Vor und nach diesen Tätigkeiten gehört jedoch auch die präventive Gefahrenabwehr zu einer der Aufgabe der Polizei.

Bei der präventiven Gefahrenabwehr handelt es sich um eine Verbundaufgabe. Neben dem gesetzlich vorgegebenen Aufgabengebiet im Strafrecht geht es vor einem Strafverfahren bei der präventiven Gefahrenabwehr darum, eine Tatausführung und nach einem Strafverfahren den Rückfall des Täters durch das Ergreifen von präventiven Massnahmen zu verhindern.

Diese Bereiche im Prozessablauf sollen durch die Fachstelle KBM professionalisiert werden. Dadurch können die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Uri zukünftig auf das fundierte Fachwissen der Fachstelle zurückgreifen. Neben der Unterstützung bei Ersteinschätzungen, Verhaltensanweisungen und Fallbeurteilungen können Personen mit Gewaltpotential und psychisch auffälligem Verhalten durch ausgebildete Fachpersonen gemäss anerkannten Standards eingeschätzt und beurteilt werden. Falls angezeigt, werden sie in einem Fallmonitoring durch die Fachstelle begleitet. Dazu ist der Informationsaustausch aller Involvierten essenziell. Neben der Unterstützung bei pendenten KBM-Fällen soll auch die Qualitätskontrolle der Rapportierungen im Bereich der Häuslichen Gewalt, Gefährder, Drohungen oder im Zusammenhang mit Radikalisierungen durch die Fachstelle sichergestellt werden. Des Weiteren kann die Aus- und Weiterbildung der Korpsangehörigen in diesen Fachgebieten auch durch die Fachstelle sichergestellt werden.

4.5 Privatpersonen

Privatpersonen können Feststellungen besonderer Vorkommnisse oder auffällige Personen direkt oder mittels Meldeformular an die Fachstelle KBM melden. Die Fachstelle KBM prüft weitere Massnahmen, berät die Meldepersonen bei Bedarf und bearbeitet die Meldungen gemäss vordefiniertem Prozess.

4.6 Mögliche Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Aktuell gibt es in der Schweiz kein Kantonales Bedrohungsmanagement (die forensisch-psychiatrischen Fachstelle ausgenommen), welches von mehreren Polizeikorps gemeinsam betrieben wird. Der Hauptgrund für diesen Weg findet sich insbesondere bei der Thematik Vernetzung. Die Vernetzung und das gegenseitige Vertrauen der einzelnen kantonsinternen Institutionen stellen den grundlegenden Pfeiler dar, damit ein KBM wirkungsvoll funktionieren kann. Bei gemeinsam betriebenen Kantonalen Bedrohungsmanagements würde dieser Grundpfeiler fehlen, da die wichtigen Hintergrundinformationen ausserhalb der Akten zu den einzelnen Personen nicht vorhanden wären. Dadurch könnten keine gesamtheitlichen Beurteilungen vorgenommen und somit auch keine zielführenden Massnahmen beschlossen werden.

Ein fachlicher Austausch ausserhalb von Fallbearbeitungen findet jedoch bereits heute innerhalb des Zentralschweizerischen Polizeikonkordats statt. So wurde Seitens der Arbeitsgruppe Zentralschweizer Chefs Kriminalpolizei die Fachgruppe KBM Zentralschweiz ins Leben gerufen, welche sich mindestens einmal pro Jahr zum Fachaustausch trifft. Auf diesen Kanälen werden auch Prozesse, Formulare und Ausbildungsunterlagen ausgetauscht. Im Weiteren gibt es jährlich mehrere schweizerische Tagungen im Bereich des Bedrohungsmanagements, zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus und zu den einzelnen Nationalen Aktionsplänen.

4.7 Reporting

In der Realisierungsphase des Kantonalen Bedrohungsmanagements soll das Reporting ausgearbeitet werden. Hierfür ist geplant, Prozesse und Vorgehensweisen von KBMs in anderen Kantonen zu analysieren, um anschließend einen Vorschlag für das zukünftige Vorgehen im Kanton Uri zu definieren.

5 Prozessablauf im Kanton Uri

Eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren hat Qualitätsstandards erarbeitet, die Ende 2022 den Kantonen in einem Grundlagenpapier zur Verfügung gestellt wurden. Wie das gesamte Konzept orientiert sich auch der Vorschlag zum Prozessablauf im Kanton Uri an diesen Qualitätsstandards.

5.1 Prozess

Auf Basis von Prozessabläufen bei Kantonen mit einem bestehenden Bedrohungsmanagement, wurde ein möglicher Prozessablauf für den Kanton Uri erstellt (Abbildung 5). Dabei wurden insbesondere die kleineren Dimensionen und anderen Bezeichnungen berücksichtigt, jedoch immer innerhalb des Handlungsspielraums der festgelegten Qualitätsstandards. Viele Detailfragen und arbeitstechnische Abläufe müssen in der Realisierungsphase von den Personen angepasst werden, die tatsächlich in der Fachstelle KBM arbeiten werden. Der nachfolgend aufgezeigte Prozess stellt das Fundament für mögliche, spätere Anpassungen dar.

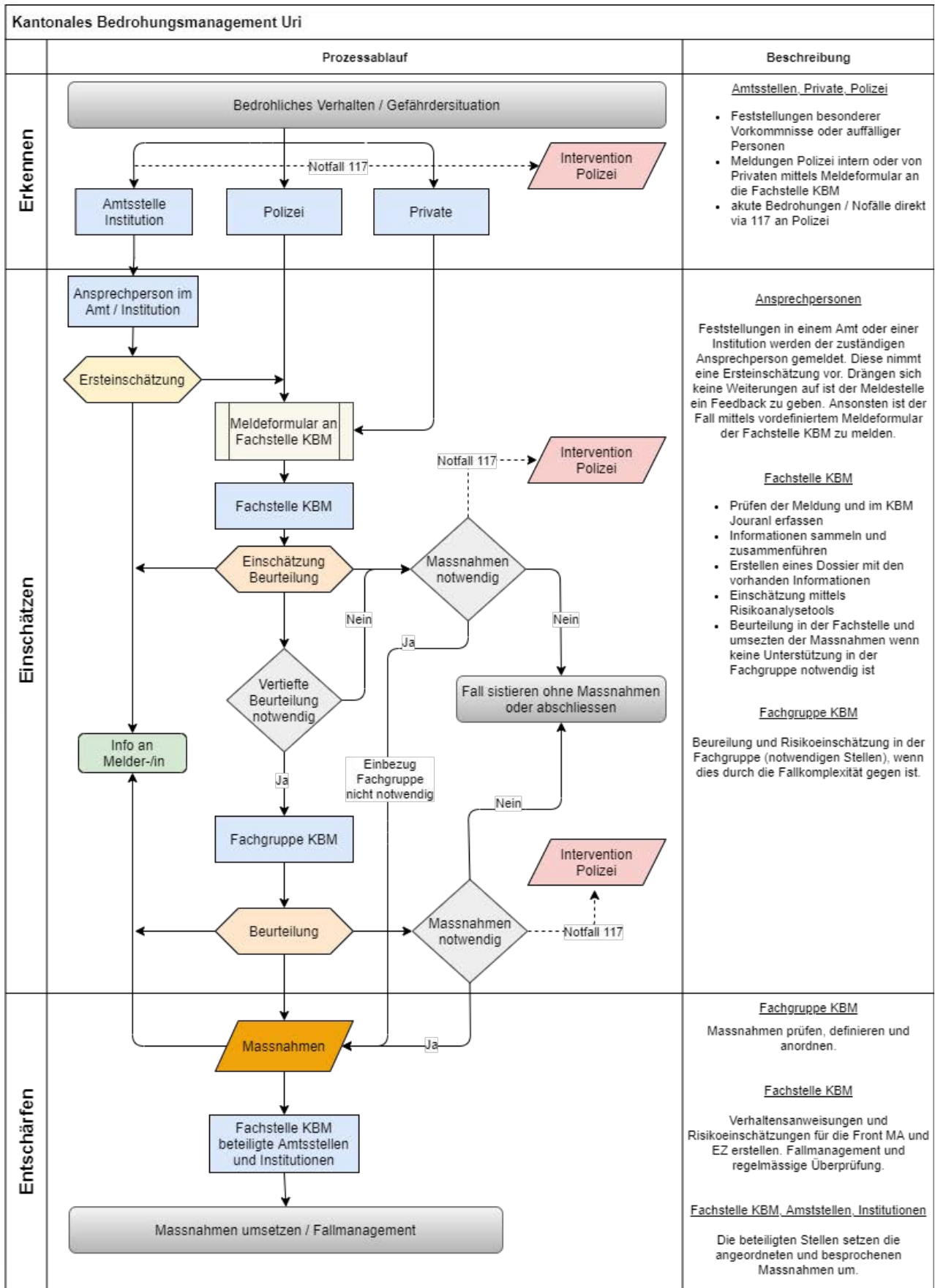


Abbildung 5: Prozessablauf Kanton Uri

6 Rechtliche Situation

Eine Grundvoraussetzung eines funktionierenden Bedrohungsmanagements sind die notwendigen rechtlichen Grundlagen. Parallel zu diesem Konzept läuft die Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes. In dieser Teilrevision sollen die Bedürfnisse eines modernen Bedrohungsmanagements im Kanton Uri berücksichtigt werden. Dazu soll ein neues Kapitel 3a ins Polizeigesetz aufgenommen werden und folgende neuen Artikel eingeführt werden.

Artikel 38a: Erkennung und Einschätzung

Artikel 38b: Melde- und Auskunftsrechte, Auskunftspflicht

Artikel 38c: Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

Artikel 38d: weitere Massnahmen

Die Datenablage und -aufbewahrung richtet sich nach Artikel 46 «Vernichtung von Daten» des Polizeigesetzes, der derzeit ebenfalls im Rahmen einer Teilrevision überarbeitet wird. Gemäss diesem Artikel müssen Daten, die im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement erhoben werden, vernichtet werden, sobald feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Daten, die nicht für Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden, müssen spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung vernichtet werden.

Die Inhalte und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sind im Bericht zur Revision des kantonalen Polizeigesetzes enthalten.

7 Mittelbedarf, Ausbildung und Kosten

Die nachfolgenden Ausführungen zum Aufwand (finanziell und personell) für den Aufbau und Betrieb des KBM im Kanton Uri stellen eine erste grobe Einschätzung dar. Der tatsächliche Aufwand hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Zusammensetzung der Fachstelle und Fachgruppe, der Anzahl der Teilnehmer an den Schulungen, dem Unterstützungsbedarf einer forensisch-psychiatrischen Fachstelle / Anzahl schwerwiegender Fälle. Aus diesem Grund ist der nachfolgend genannte Aufwand nicht abschliessend und erfordert eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung im Aufbauprozess sowie während des Betriebs des KBM.

Die voraussichtlichen Kosten für die Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Fachstelle KBM werden sich im ähnlichen Rahmen bewegen wie bei den Mitarbeitenden in anderen Fachbereichen bei der Polizei.

7.1 Übersicht Ressourcen Fachstelle KBM

In Bezug auf die geplante Grösse der Fachstelle, kann man sich an den Erfahrungen anderer Kantone orientieren. Dabei sind Faktoren wie die Grösse der Bevölkerung, die Kriminalitätsrate jedoch auch die Aufrechterhaltung der notwendigen Grundlagenkompetenzen auf verschiedene Personen verteilt zu berücksichtigen. Die Fachstelle benötigt ausreichend Ressourcen, um ein Bedrohungsmanagement mit den notwendigen Prozessen im Kanton Uri aufzubauen, dieses zu etablieren und zukünftig ein situationsangemessenes Case Management der KBM-Fälle durchführen zu können. Dies ist sehr aufwendig, da oftmals auch viele Personen in den Unterstützungs- und Beratungsprozess einbezogen werden müssen. Die Anforderungen an Koordination und Prozessstruktur sind hoch. Auch die qualitativ hochwertige Sicherung und die Einführung eines umfassenden Case Managements erfordern entsprechende Ressourcen.

Als Referenz nachfolgend in der Tabelle 3 sind die personellen Ressourcen einzelner ausgewählter Polizeikorps im KBM (exkl. Fachstelle Häusliche Gewalt) aufgeführt.

Tabelle 3: Personelle Ressourcen ausgewählter KBM in den Polizeikorps

Luzern	Der Gewaltschutz verfügt über insgesamt 580 Stellenprozent. Dabei ist zu beachten, dass der Gewaltschutz nicht nur präventive Massnahmen ergreift, sondern auch repressive polizeiliche Arbeit leistet, wie beispielsweise allgemeine kriminalpolizeiliche Ermittlungen. Die Anlaufstelle, die nicht bei der Polizei angesiedelt ist, verfügt über zusätzliche 140 Stellenprozent.
Zug	200 Stellenprozent beim Gewaltschutz. Sobald der Gewaltschutz in ein Kantonales Bedrohungsmanagement umgewandelt wird, werden weitere 100 Stellenprozent beantragt, da die Arbeitslast bereits seit der Schaffung der Fachstelle Gewaltschutz massiv zugenommen hat.
Schwyz	160 Stellenprozent. (KBM-Koordinator 100 Stellenprozent, Sachbearbeiter KBM je 40 und 20 Stellenprozent)

	<p>Die derzeitigen Ressourcen reichen jedoch nicht aus, um die umfangreichen Aufgaben in diesem spezialisierten Themengebiet zu bewältigen. Aus diesem Grund beantragt das Kommando bei der Regierung für das kommende Jahr eine zusätzliche 100 Prozent Stelle fürs Kantonale Bedrohungsmanagement.</p> <p>Miliz: Über die Wochenenden unterstützen fünf am Bedrohungsmanagement ausgebildete Sachbearbeiter des Ermittlungsdienstes das KBM (Vorprüfungen / Octagon / Gewaltschutzbericht bei Haftfällen). In der Dienstplanung muss pro Wochenende ein KBM-ausgebildeter Polizist im Dienst sein.</p> <p>Aktuell besteht ein Auftrag von Kommandant Suter: «es sei ein Dienst Präventive Massnahmen zu prüfen». Mit dem Bericht ist im Q1/2023 zu rechnen. In diesem sollen auch die personellen Mittel aufzeigen werden.</p>
Obwalden	Derzeit hat die Kantonspolizei Obwalden noch kein Kantonales Bedrohungsmanagement und daher auch keine entsprechenden Stellenprozente. Es ist geplant, ein KBM aufzubauen und zunächst mit 50 Stellenprozenten zu starten.
Nidwalden	Aktuell verfügt die Kantonspolizei Nidwalden noch nicht über ein Kantonales Bedrohungsmanagement und somit auch über keine entsprechenden Stellenprozente. Für das geplante KBM wurden 150 Stellenprozente beantragt. Ob diese ausreichen, muss erst geprüft werden, bzw. müssen erst Erfahrungen zeigen.
Glarus	Bei der Kantonspolizei Glarus verfügt das Kantonale Bedrohungsmanagement über 200 Stellenprozent, welche auf vier Mitarbeitende zu je 50 % aufgeteilt sind. Mit den restlichen Stellenprozenten werden weitere Aufgaben abgedeckt.

Eine Aufteilung der Stellenprozente auf mehrere Mitarbeiter wird bei der Grösse der Kantonspolizei Uri als wenig sinnvoll erachtet. Stattdessen ist es ideal, das Fachwissen auf zwei Personen zu bündeln, um eine hohe Qualität in dieser für die Kantonspolizei Uri neuen Fachdisziplin zu gewährleisten.

7.2 Übersicht Ressourcen Häusliche Gewalt

Im Hinblick auf die Aufgaben der Fachstelle Häusliche Gewalt (siehe Kapitel 4.1.1) handelt es sich um Querschnitts- und Verbundaufgaben, die eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Bereichen erfordern. Um einen Überblick über die Situation der Fachstellen Häusliche Gewalt in anderen Kantonen zu erhalten, wurde die IST-Situation bei den gleichen Kantonen wie oben beschrieben im Hinblick auf das Kantonale Bedrohungsmanagement erhoben. In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die personellen Ressourcen und die Organisation der ausgewählten Kantone in Bezug auf die Fachstelle Häusliche Gewalt (exklusive Kantonales Bedrohungsmanagement) dargestellt.

Tabelle 4: Personelle Ressourcen und Organisation Fachstellen Häusliche Gewalt

Luzern	<p>Die Luzerner Polizei verfügt derzeit nicht über eine eigentliche Fachstelle Häusliche Gewalt, und es sind auch keine Pläne für deren Einrichtung bekannt.</p> <p>Stattdessen ist die Anlaufstelle bei der Koordinationsstelle Gewaltprävention angesiedelt. Die Koordinationsstelle fungiert als zentrale Drehscheibe auf kantonaler Ebene für die Entwicklung, Umsetzung und Verankerung von konkreten Massnahmen zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt im Kanton Luzern. Die Fachgruppe Gewaltschutz wird in substanziellen Fällen und im Rahmen von Monitoring-Arbeiten eingesetzt.</p>
Zug	<p>Die Zuger Polizei verfügt über eine eigene Fachstelle Häusliche Gewalt mit einer Gesamtkapazität von 200 Stellenprozenten. Die Fachstelle ist spezialisiert auf die Bearbeitung von Fällen von Häuslicher Gewalt und arbeitet eng mit anderen relevanten Stellen und Organisationen zusammen, um Opfern von Häuslicher Gewalt bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.</p>
Schwyz	<p>Die Fachstelle «Häusliche Gewalt» ist ein kantonales Fachorgan, das die interdisziplinären Aufgaben im Bereich der Häuslichen Gewalt koordiniert. Die Leitung obliegt der Kantonspolizei Schwyz. Dieser Runde Tisch trifft sich einmal jährlich und umfasst Vertreterinnen und Vertreter von Staatsanwaltschaft, Amt für Justizvollzug, Amt für Gesundheit und Soziales, Triaplus, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Rechtsdienst, Amt für Migration, Amt für Volksschulen und Sport, Opferhilfe sowie die Kantonspolizei.</p> <p>Das Kantonale Bedrohungsmanagement behandelt nicht nur Fälle von Häuslicher Gewalt, sondern auch sämtliche Meldungen von Gewalt-Ereignissen wie Drohungen, Stalking und andere niederschwellige Anlassdelikte. Die Arbeitsbelastung ist abhängig von den Fallzahlen, die sich volatil verändern können. Aktuell wird eher pragmatisch vorgegangen, insbesondere die Massnahmenprüfung auf ihre Wirkung (Evaluieren) wird nur ansatzweise umgesetzt.</p>
Obwalden	<p>Die Kantonspolizei Obwalden hat derzeit einen runden Tisch für Häusliche Gewalt eingerichtet, verfügt jedoch nicht über eine eigenständige Fachstelle. Eine solche Fachstelle soll wahrscheinlich, in sehr rudimentärer Form, ins Kantonale Bedrohungsmanagement integriert werden.</p>
Nidwalden	<p>Die Fachstelle Häusliche Gewalt ist innerhalb des Kantons Nidwalden formell wohl der Kantonspolizei zugewiesen worden, jedoch verfügt diese derzeit über keine personellen Ressourcen diese Fachstelle ordentlich zu betreiben. Durch die Kantonspolizei Nidwalden wurden in einem ersten Schritt 50 Stellenprozente beantragt, um die Fachstelle Häusliche Gewalt aufzubauen bzw. in Betrieb zu nehmen. Sofern die personellen Ressourcen gesprochen werden, kann die Fachstelle Häusliche Gewalt circa im Sommer 2023 realisiert werden. Ob die beantragten 50 Stellenprozente ausreichend sind, muss erst geprüft werden, bzw. müssen erst Erfahrungen zeigen.</p>

Glarus	Im Kanton Glarus wird eine Fachstelle für häusliche Gewalt aufgebaut, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention sicherzustellen. Die Fachstelle wird nicht als Ansprechstelle für direkte Betroffene dienen, sondern die Umsetzung der Konvention koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen fördern. Die Fachstelle wird im Department Volkswirtschaft und Inneres angesiedelt sein und von Fachpersonen aus den Bereichen Opferberatung und Opferhilfe aufgebaut. In der Pilotphase stehen 20 Stellenprozente zur Verfügung, und nach einem Bericht wird über das weitere Vorgehen entschieden, mit der Möglichkeit, die Fachstelle in Zukunft mit 40 Stellenprozenten auszustatten.

7.3 Stellenbedarf Fachstellen KBM und HG im Kanton Uri

Die Erfahrungen und Analysen insbesondere aus den Kantonen Nidwalden, Schwyz und Glarus zeigen, dass für einen professionellen Aufbau und Betrieb der anspruchsvollen Aufgaben in der Fachstelle KBM im Kanton Uri zwei Personaleinheiten erforderlich sind. Daher sollten idealerweise, wie im Kanton Nidwalden geplant, 150 Stellenprozent für die Fachstelle KBM und 50 Stellenprozent für die Fachstelle Häusliche Gewalt geschaffen werden. Diese beiden Fachstellen sind sehr eng miteinander verbunden und bieten daher eine hohe Synergiegewinnung.

Die Schaffung von 200 Stellenprozent durch zwei Personen in den Fachstellen KBM und Häusliche Gewalt stellt sicher, dass das fachliche Know-how abgedeckt ist und die gegenseitige Stellvertretung gewährleistet ist. Die Qualität der anspruchsvollen Risikoeinschätzungen wird durch das 4-Augen-Prinzip optimiert, und die Fachstellenmitarbeitenden können den Grundstein für qualitativ hochstehende Weiterbildungen aller KBM-Partner legen. Somit wird eine effiziente und reibungslose Arbeit in der Fachstelle sichergestellt.

7.4 Ausbildung

Eine fundierte Grundausbildung ist essenziell, da der Aufbau eines Bedrohungsmanagements für die meisten Beteiligten ein neues und komplexes Themengebiet darstellt. Um sicherzustellen, dass die Grundausbildung professionell und auf hohem Niveau durchgeführt wird, wurden Abklärungen bei der Kantonspolizei Glarus sowie die Kantonspolizei Solothurn getätigt. Dabei stellte sich heraus, dass die kleineren Polizeikörper bei der Einführung ihres KBMs mit dem Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt zusammengearbeitet haben.

Das Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt entwickelt und vermittelt seit über 10 Jahren Präventionskonzepte und bildet Fachpersonen im Bereich des Bedrohungsmanagements aus. Zudem unterstützen sie Behörden, Unternehmen und Hochschulen bei der Installation von Bedrohungsmanagementstrukturen und helfen bei der Knüpfung von Netzwerken. Ihre Präventions- und Fallmanagementstrategien sind auf einer fundierten wissenschaftlichen Grundlage erstellt und bewähren sich in der praktischen Arbeit.

Da eine hohe Akzeptanz des KBMs ein wichtiger Grundpfeiler für die zukünftige Zusammenarbeit darstellt, ist es enorm wichtig, die Grundausbildung professionell, mit ausgewiesenen Fachspezialisten durchzuführen. Die vorgeschlagene Ausbildung richtet sich nach der im Kanton Glarus durchgeführten Grundausbildung anlässlich des KBM-Starts (vgl. Tabelle 5 - 7). Die professionelle Grundausbildung durch das Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt trug dort wesentlich dazu bei, dass sich das KBM zeitnah innerhalb des Kantons etabliert hat. Neben den Ausbildungssequenzen mit dem Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt soll insbesondere die Fachstelle KBM durch Praktikas bei anderen Polizeikorps und dem nationalen Ausbildungsangebot fachlich ausgebildet werden. Aufgrund der Absprachen mit der Kantonspolizei Glarus und dem Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt werden die folgenden Ausbildungssequenzen für die verschiedenen Partner im Bedrohungsmanagement als notwendig und zielführend erachtet.

Tabelle 5: Ausbildungen Fachstelle KBM

Ausbildung	Dauer	Thema	Kursanbieter	Kosten
Stage KBM grosses Polizeikorps	3-5 Tage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrungsaustausch ▪ Strukturen ▪ Prozesse ▪ Zusammenarbeit ▪ Formular ▪ Fallmanagement ▪ Datenablage ▪ Monitoring ▪ Einschätzungen und Tools 	Kapo ZH, BE, SO	keine
Stage KBM kleines Polizeikorps	1 Tag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrungsaustausch ▪ Strukturen ▪ Prozesse ▪ Zusammenarbeit ▪ Formular ▪ Fallmanagement ▪ Datenablage ▪ Monitoring ▪ Einschätzungen und Tools 	Kapo GL	keine
SPI-Kurs Bedrohungsmanagement	4 Tage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prinzipien des Bedrohungsmanagements ▪ Früherkennung von Eskalationspotenzial inkl. Monitoring ▪ Instrumente für Risikoeinschätzungen ▪ Einblick in Forensic Assessment & Risk Management ▪ zivil-, polizeirechtliche und strafprozessualen Instrumentarien des Gewaltschutzes ▪ gemeinsames Verständnis zum Bedrohungsmanagement und dem integralen Ansatz der interdisziplinären Zusammenarbeit ▪ Erfahrungen (Best Practices) 	Schweizerisches Polizeinstitut	1581.-

Tabelle 6: Ausbildungen Fachstelle KBM & Fachgruppe KBM

Ausbildung	Dauer	Thema	Kursanbieter	Kosten
Grundlagen Bedrohungsmanagement	1 Tag	Ausbildung des BM-Teams: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Workplace Violence und Risikoeinschätzungen ▪ Analyse-Instrumente und Screening-Tools ▪ Strategien von Fallmanagement ▪ Fallbeispiele ▪ Kenntnisse über Bedrohungsmanagement und Aufbau von Bedrohungsmanagement-Strukturen 	Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement, Darmstadt	5950.-
Konsolidierung Fallarbeit	1 Tag	Praktische Anwendung der Fallarbeit anhand von vielen Beispielen und Übungen. Vertiefung und Hintergrundinformationen rund um das Bedrohungsmanagement.	Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement, Darmstadt	5950.-
Themenseminar	2 Tage	Vertiefung von Themen wie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Häusliche Gewalt ▪ Stalking ▪ psychische Krankheiten und Aggression ▪ Gewaltdrohungen ▪ Querulanz ▪ Radikalisierung und Extremismus 	Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement, Darmstadt	5510.-

Tabelle 7: Ausbildung KBM-Ansprechpersonen

Ausbildung	Dauer	Thema	Kursanbieter	Kosten
Erstbewerter	1 Tag	Ausbildung von Mitarbeitenden zu Erstbewertern. Vermittlung eines Tools für die Erstbewertung von bedrohlichem Verhalten.	Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement, Darmstadt	2975.-

7.5 Kosten Personalbedarf

Die Lohnkosten für die beiden Mitarbeitenden in der Fachstelle KBM & HG würden sich jährlich auf ca. CHF 200'000.- (2 x CHF 100'000.-) belaufen. Dazu kommen einmalige Kosten für die polizeiliche Grundausrüstung in Höhe von ca. CHF 10'000.- (2 x CHF 5'000.-). Ein Arbeitsplatz für die zwei Mitarbeitenden, in den Büroräumlichkeiten der Kriminalpolizei, ist vorhanden.

7.6 Kosten Ausbildung

Die Kosten für die vorgeschlagenen Ausbildungen mit dem Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt (siehe Kapitel 7.4) würden sich auf ca. CHF 30'000.- belaufen. Gemäss Offerte vom 23. Januar 2023 setzen sich die Kosten wie folgt zusammen (Tabelle 8):

Tabelle 8: Kostenzusammenstellung Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt

Ausbildung	Teilnehmer	Bemerkung	Kosten
Stagen Polizeikorps	Fachstelle KBM	Angebot von div. KBMs vorhanden	0.-
SPI-Kurs KBM	Fachstelle KBM	Zwei MA der Fachstelle (2 x 1581.-)	3162.-
Grundlagen KBM	Fachstelle KBM & Fachgruppe KBM		5950.-
Konsolidierung Fallarbeit	Fachstelle KBM & Fachgruppe KBM		5950.-
Themenseminar	Fachstelle KBM & Fachgruppe KBM		5510.-
Erstbewerter	KBM- Ansprechpersonen	Pro Kurs 12 Teilnehmer (2 x 2975.-)	5950.-
Kostentotal Grundausbildung			26522.-

Zusätzlich zu den aufgeführten Kosten fallen die Reise- und Übernachtungsgebühren für Referenten des Instituts für Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt an. Die Kurskosten des Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement Darmstadt sind für maximal 12 Teilnehmer berechnet. Dies sollte bei der Ausbildung für die Fachstelle und Fachgruppe ausreichen. Die Anzahl Teilnehmer für die Ausbildung der KBM-Ansprechpersonen sind im aktuellen Stadium noch schwer einzuschätzen.

7.7 Kosten forensisch-psychiatrische Fachstelle

Wie unter Punkt 4.2.1 ausgeführt wird, wird eine Zusammenarbeit mit der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management der Universitätsklinik Zürich vorgeschlagen. Nach ersten Gesprächen wäre die Fachstelle bereit, dem Kanton Uri ihre fachlichen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Dazu soll eine Leistungsvereinbarung, ähnlich derjenigen mit anderen Polizeikorps, ausgearbeitet und unterzeichnet werden. Die Abrechnung erfolgt fallabhängig auf Stundenbasis. Es wird vorgeschlagen, analog zur Kantonspolizei

Schwyz, eine jährliche Budgetierung von CHF 30'000.- vorzunehmen. Gemäss Rückmeldung der Kantonspolizei Schwyz fielen in einigen Jahren keine Kosten an, da die Unterstützung der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management nicht benötigt wurde. Wenn jedoch in einem schwerwiegenden Fall der Einsatz der Fachstelle notwendig ist, können sich die Kosten schnell summieren. Aus diesem Grund wird eine jährliche Budgetierung als notwendig erachtet.

7.8 Kosten Systeme

Es gibt Personen, die bedrohlich erscheinen oder Drohungen aussprechen, aber nur wenige von ihnen sind wirklich gefährlich. Eine Risikoeinschätzung ist anspruchsvoll und wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Es gibt eine grosse Auswahl an Programmen und Tools, die das Risk-Assessment unterstützen. Eines davon ist das «Octagon», das von den meisten Polizeikörpern in der Schweiz verwendet wird.

«Octagon» soll helfen, die echten Gefahren zu erkennen. Das System soll potenzielle islamistische Attentäter genauso anzeigen wie häusliche Gewalttäter oder Behörden-Querulanten, die ihre Drohungen auch wirklich umsetzen würden. Es besteht aus Ja / Nein-Fragen zu Themen wie Bedrohung, Persönlichkeit, psychischen Problemen, Alkoholkonsum und Vorstrafen. Das Ergebnis aus «Octagon» ist eine grafische Darstellung der Gefährdungslage, ähnlich einem Smart-Spider bei Wahlhilfen in der Politik. Das System hilft dem Nutzer auch, zu entscheiden, was zu unternehmen ist.

Da sich das «Octagon» in den Schweizer Polizeikörpern etabliert hat und ein Weiterentwicklungsprojekt zu «Octagon 2.0» läuft, sollte es auch für die Risikoeinschätzungen beim KBM Uri eingesetzt werden. Das «Octagon» kann derzeit für einmalig CHF 500.- via HPI (Harmonisierung Polizei-Informatik) bezogen werden. Weitere Tools werden im Laufe der Zeit sicherlich benötigt. Welche für Uri sinnvoll sind, kann jedoch erst in der Detailausarbeitung nach ersten Erfahrungen durch die Fachstelle eruiert werden.

8 Zeitplan

Um das Kantonale Bedrohungsmanagement zu starten, müssen zunächst die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Das bedingt, dass die Teilrevision des Polizeigesetzes im Kanton Uri mittels Volksabstimmung genehmigt und in Kraft gesetzt wird. Mit der Genehmigung des Konzepts KBM durch den Regierungsrat wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes die Stellenaufstockung beantragt. Wenn die Mitarbeitenden der Fachstelle ausgewählt wurden, müssen sie die detaillierten Prozessabläufe und Arbeitsmethoden definieren. Erst danach kann die Grundausbildung der Fachstelle, der Fachgruppe und der Ansprechpersonen durchgeführt werden. Als KickOff-Event kann dann der offizielle Start des Kantonalen Bedrohungsmanagement erfolgen und gleichzeitig genutzt werden, um die Öffentlichkeit über das neue Bedrohungsmanagement im Kanton Uri zu informieren. Anschliessend kann die Realisierungsphase abgeschlossen und der operative Betrieb des KBM aufgenommen werden.

Die Zeitangaben in den blauen Kreisen im Zeitplan treffen zu, falls die Volksabstimmung zur Teilrevision des Polizeigesetzes erst im März 2024 durchgeführt wird.

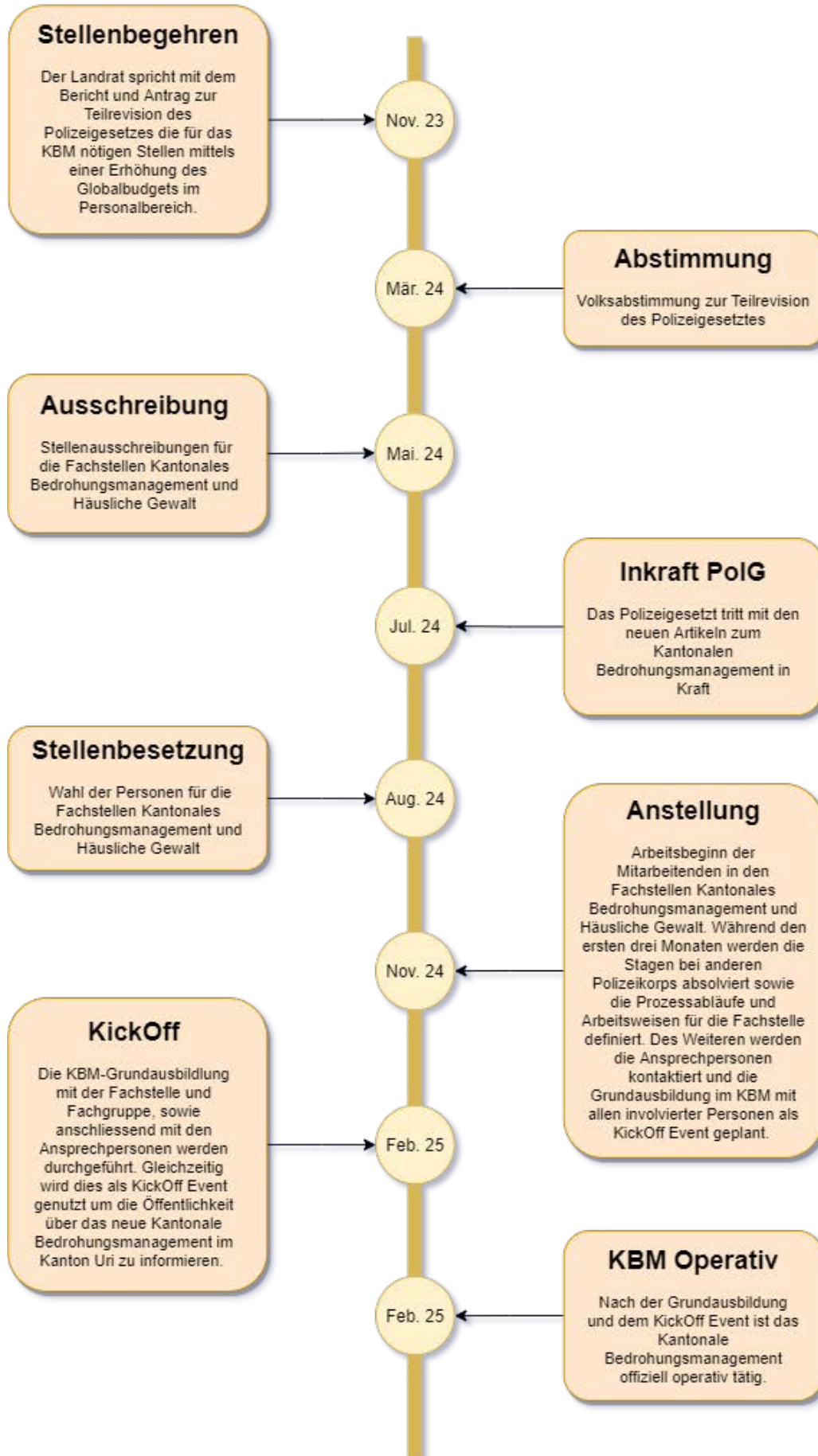


Abbildung 6: Zeitplan Umsetzung KMB Uri